

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bauservice

Peter Rothe, Tel.

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage "Leifringhauser Straße" III. BA von Buschweg bis Ortsende

Beschlussvorlage Nr. 136/2013

Produkt: 120 010 040 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	11.09.2013
Hauptausschuss	öffentlich	16.09.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	30.09.2013

Finanzielle Auswirkungen? **ja** **nein**

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	6.900,00 €	□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 120010040/688100/Leifringhauser Straße III. BA

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Leifringhauser Straße“ III. BA (von Buschweg bis Ortsende) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Die Leifringhauser Straße wurde im Bereich von Buschweg bis Ortsende endgültig hergestellt im Sinne der Vorschriften des § 127 ff Baugesetzbuch (BauGB). Das hat zur Folge, dass die Stadt Lüdenscheid verpflichtet ist, 90 % des beitragsfähigen Aufwandes auf die von der Straße erschlossenen Grundstücke zu verteilen und die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten unter Verrechnung der bereits gezahlten Vorausleistungen zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen.

Die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen hat ergeben, dass die auf geschätzten Kosten basierenden Vorausleistungen geringer als der nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelte endgültige Aufwand ist und es somit zur Erhebung des Differenzbetrages in Höhe von insgesamt rd. 6.900,00 € kommen wird.

Der Ausbau der Straße entspricht nicht den allgemeinen Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.10.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung, da nur ein einseitiger Gehweg angelegt wurde. Zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist es daher erforderlich, die Straße durch Erlass einer entsprechenden Teileinrichtungssatzung trotz des fehlenden zweiten Gehweges für endgültig hergestellt zu erklären.

Lüdenscheid, den 09.08.2013

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Anlage/n:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage „Leifringhauser Straße“ III. BA (von Buschweg bis Ortsende)